

# Vertrag zur Ableistung des

# Berufspraktikums

gemäß § 9 Abs. 3 Satz 2 und 3 der Fachschulverordnung für in modularer Organisationsform geführte Bildungsgänge im Fachbereich Sozialwesen vom02.02.2005 in der jeweils gültigen Fassung

(3 -fach)

der/dem	Zwischen	
	(genaue Bezeichnung und Anschrift der Ausbildungsstätte)	
	und	
Frau/Herrn	(Donato and tile atio (Donato and tile at)	
	(Berufspraktikantin/Berufspraktikant)	
geb. am	in	
wohnhaft in		
Mit Zustimmung d	er	
Berufsbildend	en Schule Bad Neuenahr-Ahrweiler	
Kreuzstraße 12	20	

wird folgende Ausbildungsvereinbarung geschlossen:

53474 Bad Neuenahr - Ahrweiler

## 1. Grundlagen

Bei der berufspraktischen Ausbildung handelt es sich um das sog. Berufspraktikum im Rahmen der Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin bzw. zum staatlich anerkannten Erzieher. Sie basiert auf der Fachschulverordnung für in modularer Organisationsform geführte Bildungsgänge im Fachbereich Sozialwesen in der jeweils gültigen Fassung sowie dem Rahmenplan für das Berufspraktikum, Fachschule Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik vom 20.05.2011.

## 2. Ausbildungsstätte, Ausbildungsinhalte

- 2.1 Als Ausbildungsstätte für das Berufspraktikum sind alle Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, andere sozial- oder sonderpädagogischen Praxisfelder oder Ganztagsschulen geeignet, die die Bedingungen des § 9 Abs.1 der Fachschulverordnung für in modularer Organisationsform geführte Bildungsgänge im Fachbereich Sozialwesen vom 02.02.2005 in der jeweils gültigen Fassung erfüllen.
- **2.2** Die Berufspraktikantin oder der Berufspraktikant soll gemäß § 9 Abs. 2 Fachschulverordnung für in modularer Organisationsform geführte Bildungsgänge im Fachbereich Sozialwesen vom 02.02.2005 in der jeweils gültigen Fassung) befähigt werden,
  - die in der Fachschule erworbenen theoretischen und didaktischmethodischen Kenntnisse sowie praktischen Fähigkeiten selbstverantwortlich und unter Berücksichtigung der Aufgaben und Zielsetzungen der Ausbildungsstätte sowie ihrer Organisationsstruktur und ihrer Arbeitsmittel in der beruflichen Praxis anzuwenden, zu erweitern und zu vertiefen,
  - Konzeptionen zu erfassen, Erziehungsarbeit zu planen, Handlungsweisen im Hinblick auf Bildungs- und Entwicklungsprozesse zu beobachten, zu dokumentieren und zu unterstützen sowie die entsprechende pädagogische Arbeit auch selbständig zu gestalten,
  - eine Gruppe sowohl selbständig als auch in Zusammenarbeit mit einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter zu führen.
  - eigene Wirkungsmöglichkeiten zu erproben und sich in der Zusammenarbeit mit anderen Fachkräften und Institutionen zu üben,
  - in der Ausbildungsstätte anfallende routinemäßige Verwaltungsaufgaben zu erfüllen und
  - die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten mit zu gestalten.

#### 3. Dauer

Die berufspraktische Ausbildung dauert unabhängig vom Zeitpunkt der
Abschlussprüfung laut Fachschulverordnung 12 Monate. Bei Teilzeitbeschäftigung mit
hälftiger Stelle dauert das Berufspraktikum 24 Monate. Es beginnt am
und endet am

Betragen Ausfallzeiten infolge Krankheit mehr als 20 Arbeitstage, bei Teilzeitbeschäftigung mit hälftiger Stelle sind dies 40 Arbeitstage, so verlängert sich das Berufspraktikum um die darüber hinausgehende Zeit (§ 9 Abs. 4, Satz 3 der Fachschulverordnung für in modularer Organisationsform geführte Bildungsgänge im Fachbereich Sozialwesen in der jeweils gültigen Fassung).

Die Probezeit beträgt 3 Monate.

#### 4. Pflichten

- 4.1 Der Träger der Ausbildungsstelle verpflichtet sich,
  - die Berufspraktikantin/den Berufspraktikanten nach dem Rahmenplan anzuleiten (vgl. § 9 Abs. 5 der Fachschulverordnung für in modularer Organisationsform geführte Bildungsgänge im Fachbereich Sozialwesen vom 02.02.2005 in der jeweils gültigen Fassung),
  - für die Anleitung und Betreuung in der Ausbildungsstelle eine pädagogische Fachkraft zu bestimmen (vgl. § 9 Abs. 1 der Fachschulverordnung für in modularer Organisationsform geführte Bildungsgänge im Fachbereich Sozialwesen vom 02.02.2005 in der jeweils gültigen Fassung),
  - die Berufspraktikantin oder den Berufspraktikanten zum Besuch der von der Fachschule veranstalteten Arbeitsgemeinschaften freizustellen und bei der Erarbeitung des Abschlussprojektes zu beraten und zu begleiten,
  - die Unfallschutzbestimmungen zu beachten und die Berufspraktikantin oder den Berufspraktikanten über die Unfall- und Gesundheitsgefahren sowie die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwehr dieser Gefahren zu belehren,
  - mit der Lehrkraft der Fachschule, die als Ausbildungsbetreuerin oder Ausbildungsbetreuer bestimmt ist, Ausbildungs- und Perspektivgespräche zu führen und ihr die erforderlichen Besuche bei der Berufspraktikantin oder dem Berufspraktikanten in der Ausbildungsstelle zu gewähren und
  - die Praxisanleiterin oder den Praxisanleiter zu den von der Fachschule veranstalteten Praxisanleitungsbesprechungen zu entsenden.

- **4.2** Die Berufspraktikantin/der Berufspraktikant verpflichtet sich,
  - die ihr/ihm im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig durchzuführen und den Weisungen zu folgen, die im Rahmen dieser Ausbildung von weisungsberechtigten Personen erteilt werden,
    - die in der Ausbildungsstelle geltenden Ordnungen zu beachten sowie anvertraute Mittel und Materialien pfleglich zu behandeln,
  - über interne Vorgänge Stillschweigen zu bewahren,
  - beim Fernbleiben von der Ausbildungsstelle unter Angabe der Gründe die Leiterin oder den Leiter der Einrichtung und die Fachschule unverzüglich zu benachrichtigen und bei Krankheit spätestens am 3. Tag der Ausbildungsstelle und der Fachschule eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

### 5. Entgelt

Die Berufspraktikantin/dei	Berufspraktikant erhält	Kost und Wohnung.
----------------------------	-------------------------	-------------------

Ja	Ν	le	in	

Es wird ein monatliches Entgelt nach den für das Anerkennungspraktikum maßgeblichen tarifrechtlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung vereinbart.

## 6. Ausbildungszeit und Urlaub

Die Verteilung der Arbeitszeit richtet sich nach den organisatorischen Gegebenheiten der Ausbildungsstätte, soweit es die Ausbildung erfordert, lehnt sich die Ausbildungszeit an die Dienstzeiten der Ausbildungsstelle an. Danach besteht auch die Möglichkeit des zeitweiligen Einsatzes an Sonn- und Feiertagen und ggf. im Nachtdienst soweit dies zur Erreichung des Ausbildungszieles unabdingbar ist.

In die Ausbildungszeit sind Vorbereitungs- und Übungsaufgaben eingeschlossen.

Die Berufspraktikantin oder der Berufspraktikant erhält Urlaub nach den geltenden Bestimmungen. Der Urlaub soll so genommen werden, dass die Teilnahme an den von der Fachschule organisierten Arbeitsgemeinschaften nicht betroffen ist.

## 7. Beurteilung

Die Ausbildungsstelle lässt von den an der Ausbildung in der Ausbildungsstätte Beteiligten einen schriftlichen Bericht über die fachlichen Leistungen der Berufspraktikantin oder des Berufspraktikanten erstellen, der mindestens Angaben über Art, Dauer, Inhalte und Erfolg der Ausbildung enthält (s. Anlage 6.7 "Bericht über die fachlichen Leistungen im Berufspraktikum"). Der Bericht ist von den an der Ausbildung in der Ausbildungsstätte Beteiligten zu unterzeichnen und wird der Fachschule am Ende des Berufspraktikums spätestens zwei Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung vorgelegt. Der Berufspraktikantin oder dem Berufspraktikanten ist Gelegenheit zur Kenntnisund Stellungnahme zu geben (vgl. § 9 Abs. 9 der Fachschulverordnung für in modularer Organisationsform geführte Bildungsgänge im Fachbereich Sozialwesen vom 02.02.2005 in der jeweils gültigen Fassung).

S	onstige Vereinbarungen
(O	Ort, Datum)
(U	Interschrift der Berufspraktikantin/des Berufspraktikanten)
<del>(</del> U	Unterschrift der Ausbildungsschule, Stempel)
(0	Antorosamit doi Adobildangocondio, etempoly
	Unterschrift der Ausbildungsstelle, Stempel)

# Nennung der Praxisanleitung

Die Praxisanleitung von
Frau/Herrn(Vor- und Nachname der Berufspraktikantin oder des Berufspraktikanten)
wohnhaft in
übernimmt
Frau/Herr (Vor- und Nachname der Praxisanleiterin oder des Praxisanleiters)
zu erreichen über
Der Nachweis der Befähigung zur Praxisanleitung im Sinne des § 9 Abs. 1 Sätze 2 und 3 der Fachschulverordnung für in modularer Organisationsform geführte Bildungsgänge im Fachbereich Sozialwesen vom 02.02.2005 in der jeweils gültigen Fassung und der trägerübergreifenden Rahmenvereinbarung zur Praxisanleitung in Rheinland-Pfalz vom 01.01.2006 liegt vor.
(Stempel/Adresse der Einrichtung mit Unterschrift der Einrichtungsleiterin/des Einrichtungsleiters der Ausbildungsstelle)